



Übersicht über die Höhe der Pflegeleistungen im Kalenderjahr 2020

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Teilstationäre Pflege	Vollstationäre Pflege
1	- - -	125,00 € *	125,00 € *	125,00 € *
2	316,00 €	689,00 €	689,00 €	770,00 €
3	545,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.262,00 €
4	728,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.775,00 €
5	901,00 €	1.995,00 €	1.995,00 €	2.005,00 €

* Hier handelt es sich um den Betrag der Entlastungsleistungen, welcher für die Pflegesachleistung, teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) und vollstationäre Pflege eingesetzt werden kann.

Weitere Leistungsbeträge:

	Pflegegrad	Leistungsbetrag
Verhinderungspflege	2 bis 5	jährlich 1.612,00 €
Kurzzeitpflege	2 bis 5	jährlich 1.612,00 €
Entlastungsbetrag häusliche Pflege	1 bis 5	monatlich 125,00 €
Wohngruppenzuschlag	1 bis 5	monatlich 214,00 €
Zum Verbrauch bestimmte Pflege-Hilfsmittel	1 bis 5	monatlich 40,00 €, ab April 2020: 60,00 €
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	1 bis 5	4.000,00 €

Letztmals wurden die Leistungsbeträge zum 01.01.2017 im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes – teilweise erheblich – angehoben. Eine Änderung für das Jahr 2020 sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht vor, weshalb die Leistungsbeträge aus den Jahren 2017 bis 2019 unverändert weitergelten.

Nach § 30 SGB XI wird von der Bundesregierung alle drei Jahre – und damit im Jahr 2020 – die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der Pflegeleistungen geprüft.

Weitere Hinweise:

- Bestand bis Dezember 2016 ein Anspruch auf die erhöhten zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen (208,00 €), wird zum o. g. einheitlichen Leistungsbetrag von 125,00 € ein zusätzlicher Leistungsbetrag von 83,00 € (Besitzstandsbeitrag) geleistet, wenn diese Differenz nicht durch die höheren ambulanten Pflegeleistungen ausgeglichen wird. Diese Leistung heißt seit Jahresbeginn 2017 „Entlastungsbetrag“.
- Bei Versicherten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung durfte es durch die Überführung von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad zum 01.01.2017 zu keinem höheren Eigenanteil kommen. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird weiterhin – auch im Jahr 2019 – ein Zuschlag in Höhe der Differenz des bisherigen Eigenanteils zum neuen höheren Eigenanteil geleistet.
- Der Beitragssatz zur Sozialen Pflegeversicherung liegt im Kalenderjahr 2020 bei **3,05 Prozent** bzw. für Kinderlose bei **3,30 Prozent**. Eine Änderung zum Vorjahr ergibt sich damit nicht.

Weitere kompetente Informationen zum Leistungsrecht der Sozialen Pflegeversicherung, welches seit 2017 gilt, können unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017.html>